

E: 17.4.2020 GT



**KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Kassenärztliche Bundesvereinigung > Herbert-Lewin-Platz 2 > 10623 Berlin

Herbert-Lewin-Platz 2
10623 Berlin
Postfach 12 02 64
10592 Berlin
www.kbv.de

BDP
Berufsverband Deutscher Psychologinnen und
Psychologen
Präsidentin
Frau Dr. Meltem Avci-Werning
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Ihr Schreiben vom
19.03.2020

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)
2009.EBM.BV, 09.III.23

Regelungen für die Online-Videobehandlung vor dem Hintergrund der corona-Krise

Catrin Schaefer
Abteilungsleiterin
Dezernat Vergütung und
Gebührenordnung
Abteilung EBM

Sehr geehrte Frau Dr. Avci-Werning,

Tel.: 030 4005-1330
Fax: 030 4005-271330
E-Mail: CSchaefer@kbv.de

Sie hatten sich mit o. g. Schreiben mit Bezug auf psychotherapeutische Hilfe während der Corona-Pandemie an uns gewandt. Vor diesem Hintergrund gestatten Sie uns, Sie nachfolgend zum derzeitigen Stand zur Durchführung von Richtlinien-Psychotherapie sowie weiteren psychiatrischen, neurologischen, psychosomatischen, psychotherapeutischen und neuropsychologischen Gesprächsleistungen des EBM über Video oder Telefon zu informieren.

Schae, Dr. Fre, sj
14. April 2020

1. Videobehandlung

Die Durchführung von Psychotherapie und weiteren Gesprächsleistungen des EBM über Video sind seit 2019 unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Eine Übersicht der möglichen Leistungen im Rahmen der Videosprechstunde ist hier zusammengestellt:

https://www.kbv.de/media/sp/Videosprechstunde__uebersicht_Verguetung.pdf

Aufgrund der Covid-19-Pandemie haben die KBV und der GKV-Spitzenverband weitergehende Maßnahmen beschlossen und folgende Beschlüsse gefasst:

Aufhebung der behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungsregelungen zur Videosprechstunde

Eine erweiterte Berechnungsfähigkeit der Videosprechstunde wurde mit dem GKV-Spitzenverband abgestimmt. Die behandlungsfall- und leistungsbezogenen Begrenzungen gemäß der Allgemeinen Bestimmungen Nr. 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 EBM wurden zeitlich befristet vom 1. April bis 30. Juni ausgesetzt. Die Regelungen der Anlage 31b zum BMV-Ä sind davon nicht betroffen und gelten für die Durchführung von Videosprechstunden weiterhin. Der Bewertungsausschuss



wird spätestens zum 31. Mai 2020 prüfen, ob eine Verlängerung der Aussetzung dieser Begrenzungsregelungen für Videosprechstunden erforderlich ist.

Psychotherapeutische Sprechstunden und Probatorische Sitzungen

Des Weiteren wurde beschlossen, dass die Psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen (auch in der Neuropsychologischen Therapie) im besonderen Ausnahmefall, z. B. weil einer Patientin oder einem Patienten ein Aufsuchen der Praxis nicht zumutbar ist, auch im Rahmen einer Videosprechstunde durchführbar und berechnungsfähig sind. Eine Psychotherapie kann somit auch ohne physischen Kontakt zwischen Patientin oder Patient und Therapeutin oder Therapeut beginnen. Dies sollte besonderen Einzelfällen vorbehalten bleiben. Diese Regelung gilt vorerst ebenfalls bis zum 30. Juni 2020.

Wir gehen davon aus, dass Therapeutinnen und Therapeuten die Vorgaben ihrer jeweiligen Landesammer zur Berufsordnung in Bezug auf die Gestaltung der Erstkontakte beachten und die Kammern ihre Mitglieder entsprechend informieren werden.

Eine Akutbehandlung darf weiterhin nicht per Video durchgeführt werden und sollte – gerade aufgrund der Krisensituation – weiterhin in der Praxis vor Ort vorgehalten werden.

Umwandlung von Gruppen- in Einzeltherapien

Genehmigte Leistungen einer Gruppenpsychotherapie können übergangsweise in Einzelpsychotherapie umgewandelt werden, ohne dass hierfür eine gesonderte Antragstellung bei der Krankenkasse oder Begutachtung erfolgen muss. Auch diese Regelung gilt bis 30. Juni. Für je eine Therapieeinheit genehmigte Gruppentherapie (entspricht einer Sitzung mit 100 Minuten) kann bei Bedarf max. je Patient der Gruppe eine Einzeltherapie (entspricht einer Sitzung mit 50 Minuten) durchgeführt und abgerechnet werden. Psychotherapeuten müssen die Umwandlung lediglich formlos der Krankenkasse mitteilen.

Durch die Umwandlung von Gruppen- in Einzelsitzungen können im unmittelbaren persönlichen Kontakt Infektionsrisiken minimiert werden, wenn dies erforderlich ist. Darüber hinaus können diese Einzelsitzungen bei Bedarf – anders als Gruppensitzungen – per Video durchgeführt werden.

2. Telefonbehandlung

Telefonische ärztliche bzw. psychotherapeutische Konsultationen sind im EBM grundsätzlich mit den Versicherten-, Grund- und/oder Konsiliarpauschalen abgegolten. Diese Gebührenordnungspositionen (GOP) setzen einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) im Quartal voraus. Sofern in einem Quartal kein persönlicher APK stattfindet, sieht der EBM für eine telefonische ärztliche bzw. psychotherapeutische Konsultation die Leistung der Haus-/Fachärztliche Bereitschaftspauschale nach der GOP 01435 vor. Neben der GOP 01435 ist die Berechnungsfähigkeit anderer GOPen normalerweise ausgeschlossen.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie hat sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband auf eine Ausweitung der Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon verständigt und einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dieser gilt vorerst vom 1. April bis 30. Juni 2020.

Der Beschluss ermöglicht es ärztlichen und psychologischen Psychotherapeuten, Kinder und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzten der psychosomatischen, psychiatrischen und neurologischen Fachgruppen in diesem Quartal pro Patient bis zu 20 Telefongespräche von mindestens 10 Minuten Dauer durchzuführen und zu berechnen – insgesamt also 200 Minuten. Für die telefonische Beratung wurde der Zuschlag nach der GOP 01433 aufgenommen, der in Zusammenhang mit der GOP 01435 bzw. der



Grundpauschale berechnet werden kann. Die GOP 01433 ist mit 154 Punkten bewertet und kann im Arztfall auch neben den GOP 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 berechnet werden. Für diese Fälle wird ein Punktzahlvolumen mit dem Höchstwert von 3080 Punkte gebildet. Darüber hinaus wurde für weitere Fachgruppen ebenfalls eine neue Leistung für die telefonische Konsultation in den EBM aufgenommen. Möglich ist die telefonische Konsultation bei Patienten, die der Arzt oder Psychotherapeut bereits kennt. Als „bekannt“ gilt ein Patient, wenn er in den letzten sechs Quartalen, die dem Quartal der Konsultation vorausgehen, mindestens einmal in der Praxis war.

Die Durchführung der Richtlinien-Psychotherapie per Telefon wird kritisch gesehen und ist derzeit nicht möglich, da nicht geklärt ist, ob sich die Wirksamkeit einer psychotherapeutischen Behandlung ausreichend entfalten kann, wenn ein Kontakt nur über Telefon erfolgt.

Die KBV bewertet die aktuelle Lage und die Erforderlichkeit weiterer Maßnahmen täglich neu und prüft kontinuierlich Lösungsmöglichkeiten mit dem GKV-Spitzenverband.

Mit freundlichen Grüßen

Catrin Schaefer
Abteilungsleiterin